

**105/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 09.04.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generation

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 139/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3, 6 und 8:**

Fragen der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ich verweise daher diesbezüglich auf seine Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 140/J.

**Frage 4:**

Nach den Bestimmungen der Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, BGBI. II Nr. 441/2002 vom 6. Dezember 2002, beträgt für Streptomycin der zulässige Höchstwert für pflanzliche Lebensmittel 0,05 mg/kg, für Honig 0,02 mg/kg. Dabei handelt sich um die analytische Bestimmungsgrenze.

**Fragen 5 und 7:**

Die Beurteilung eines Stoffes hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung für die Konsumentin/den Konsumenten (Risikobewertung) fällt im Sinne der Bestimmungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBI. I Nr. 63/2002, in den Aufgabenbereich der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Die Agentur wurde bereits mit diesen Fragen befasst. Nach Vorliegen der Antwort wird dem Parlament so schnell wie möglich berichtet werden.